

Anerkennung von Personalkosten für das pädagogische Personal im Rahmen der sogenannten Härtefallregelung 2018

Der Träger (Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH) hat für die Ermittlung einer trägerbezogenen Bemessungsgröße die gesamten tatsächlichen Personalkosten für das pädagogische Personal gemeldet. Dabei wurde nicht in notwendiges pädagogisches Personal und sonstiges pädagogisches Personal unterschieden. Personalkosten, die nicht Bestandteil der Bemessungsgröße nach § 16 Abs. 2 KitaG sind, wurden nicht anerkannt.

Das sind folgende Aufwendungen: Einmalzahlungen an Auszubildende, Sonderzahlungen für Jubiläum.

Die dadurch nicht anerkannten Personalkosten sind nur marginal im Verhältnis zu den anerkannten Personalkosten.

Einrichtung	nicht anerkannte Personalkosten in EUR	anerkannte Personalkosten in EUR
Kita 1	125,00	676.805,38
Kita 2	625,00	735.908,08
Kita 3	125,00	1.098.941,84

Somit lagen die nicht anerkannten Personalkosten zwischen 0,01 % und 0,08 %.


Heiko Stäck